



Reiterverein Nürtingen e.V.

Betriebs-, Reit- und Stallordnung Stand März 2018

I. Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen sowie alle Nebenflächen einschließlich Pkw-Einstellplätze.
2. Unbefugten ist das Betreten
 - der Ställe
 - der Sattel- und Futterkammern
 - der Futterböden und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.
3. Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Betriebsleiter und den Vorstand –**nicht an das Stallpersonal** – zu richten.
4. Das Rauchen in den Stallungen, Futterräumen und Reithalle ist verboten.
5. Die am schwarzen Brett angegebenen Stallruhezeiten sind einzuhalten.
6. Hunde dürfen auf der Reitanlage freilaufen, aber müssen unter ständiger Beaufsichtigung sein. Die Hunde müssen allen Menschen und Tieren gegenüber friedlich gesinnt sein und jeder Hundehalter, der seinen Hund mitbringt, muss eine entsprechende Versicherung haben. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn oder auf die Reitplätze ist untersagt. Grünanlagen, Heu-/Strohlagerplätze, Stallgebäude und der Hof dürfen nicht als Hundekotplatz dienen, versehentliche „Häufchen“ sind von den Hundebesitzern unmittelbar zu entfernen. Sollte der Besitzer nicht unmittelbar bemerkt haben, dass sein Hund die Anlage als Toilette benutzt hat, so sind alle anderen Hundehalter aufgefordert, das Versehen zu entfernen! Einmal wöchentlich haben die Hundebesitzer, deren Hunde ständig auf der Anlage sind, einen Dienst zu organisieren, der die Anlage kotfrei hält. Läufige Hündinnen sind an der Leine zu führen bzw. im Auto zu lassen. Sollten Hunde sich nicht verstehen, so müssen sich die Besitzer darüber einigen, dass einer der Hunde weggesperrt werden muss. Die Besitzer, deren Hunde Löcher buddeln, müssen diese wieder schließen.
7. Der Betriebsleiter leitet den Reitbetrieb, übernimmt das Arbeiten von Privatpferden und ist für alle Fachfragen des Reitbetriebs zuständig. Die Erteilung des Reitunterrichts durch fremde Reitlehrer, auch Privatpersonen, im Reitbetrieb bedarf vorheriger Zustimmung des Vorstandes.
8. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Betriebsleiter oder Vorstand und nicht an das Stallpersonal zu richten (z. B. Pferdetransport, Betreuung auf Turnieren, Reparaturarbeiten).
9. Alle nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde können nur mit Genehmigung des Vorstandes gearbeitet werden. Hierfür wird je Pferd eine Gebühr –unabhängig von der Arbeitsdauer innerhalb des Monats - erhoben (die jeweils gültigen Gebühren sind am schwarzen Brett veröffentlicht).
10. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
11. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr!
12. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verlust oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entsteht, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz der groben Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungshilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
13. Jeder ist für die Entsorgung des Mülls, den er selbst verursacht hat, verantwortlich. D. h. alle nehmen leere Verpackungen, Medikamentenreste, kaputtes, nicht mehr benötigtes Reitzubehör etc. mit nach Hause und entsorgen es dort, sofern es nicht in der Papiertonne oder dem Gelben-Sack-Tonne entsorgt werden kann. Organischer Müll darf auf den Mist.

Kleinmüll, wie z. B. Süßigkeitenverpackung ist in den Tonnen zu entsorgen und nicht liegen zu lassen.

14. Leere Flaschen aus dem Getränkeautomaten sind zu den Kisten beim Getränkeautomaten zurückzubringen. Andere Flaschen sind mit nach Hause zu nehmen.

II. Lehrpferde des Vereins

1. Die Preise der Reitstunden auf den Lehrpferden des Vereins richten sich nach der Gebührenordnung des Vereins. Die jeweils gültigen Gebühren sind am schwarzen Brett veröffentlicht.
2. Die Lehrpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
3. Eine Bestellung der Pferde kann jederzeit online über das elektronische Reitbuch erfolgen. Eine Abbestellung eines bestellten Pferdes kann kostenfrei nur vorgenommen werden, wenn die Abbestellung mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgt; andernfalls muss die Stunde berechnet werden. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung der Stunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.
4. Zu einer Springstunde gehören das Vorbereiten des Pferdes, einzelne Sprünge und das Springen eines Parcours oder verschiedener Parcoursabschnitte, bzw. Gymnastik-Reihen sowie das Aufräumen der Sprünge und die Versorgung des Pferdes nach dem Springen. Das Springen auf Lehrpferden ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten.
5. Ausritte mit Lehrpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines erfahrenen, vom Vorstand bekannten Reiters (z. B. Berittführers) zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand oder Betriebsleiter. Wird ein Reitlehrer benötigt, so ist er zu bezahlen. Angefangene halbe Stunden müssen voll bezahlt werden. Sind längere Ausritte (ganztägig oder mehrtägig) geplant, so sind mit dem Vorstand hierüber Sonderabmachungen zu treffen.
6. Werden Lehrpferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand Sonderabmachungen zu treffen. Gewonnene Geldpreise fallen nach Absprachen in den Verein.

III. Pensionspferde

1. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Versorgung der Boxen mit Einstreu sowie das Ausmisten. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden ergeben sich aus der Gebührenordnung (am schwarzen Brett veröffentlicht).
3. Die Preise für Privatunterricht und das Arbeiten von Pensionspferden sind beim Reitlehrer zu erfragen und an diesen spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe zu entrichten.
4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhörung von mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer dieser Anordnung so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
5. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen und die Policen dem Verein unaufgefordert vorzulegen.
6. Die Equidenpässe sind dem Verein zur Verwahrung zu übergeben. Sollte der Besitzer den Equidenpass nicht an den Verein übergeben, hat der Besitzer die fällige Strafe bei Prüfung durch das Veterinäramt zu tragen.
7. Der Besitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schlachtpferdevorgaben bei der Medikamentengabe eingehalten werden und den Verein zu unterrichten, wenn nachweispflichtige Medikamente verabreicht wurden. Der Verein führt diese Medikamentenabgabe im Stallbuch.

IV. Reitordnung

1. Die Reitanlage steht grundsätzlich gem. Zeitplanung (schwarzes Brett) zur Verfügung. Ausnahmen hiervon sind mit dem Vorstand oder Betriebsleiter abzusprechen. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag bekannt gegeben.
2. Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind. Während der für Abteilungsreiter festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. Während des Reitens in der Musikquadrille ist das Reiten, nicht an der Quadrille Beteiligter, untersagt.

3. Privatpferdereiter, die in Abteilungsstunden teilnehmen, müssen über das Online-Reitbuch angemeldet sein. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass sie nicht am Abteilungsunterricht teilnehmen.
4. Findet Einzelunterricht statt, so hat dieser Reiter Vorrang in der Halle.
5. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn die Reiter, die in der Bahn sind, dem Longieren zustimmen. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als 5 erfahrene Reiter auf älteren Pferden in der Bahn befinden und diese ausnahmslos dem Longieren zustimmen. Freilaufenlassen ist auf dem Sandplatz verboten.
6. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei?“ – „Ist frei!“).
7. Während des Abteilungsreitens ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
8. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m (3 Schritte) einzuhalten.
9. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Nach Ermessen ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Dieser Anordnung ist sofort Folge zu leisten.
10. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als 10 Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.
11. Die Benutzung der Übungshindernisse steht allen Reitern/Bodenarbeitsteilnehmern nach Absprache mit dem Betriebsleiter frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter/Bodenarbeitsteilnehmer und Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.
12. In der Springstunde ist das Tragen eines Reithelms bzw. splittersicheren Sturzkappe Pflicht.
13. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen.
14. In der Reitbahn dürfen sich nur Reiter und berechtigte Personen aufhalten. Das Zusehen ist nur von der Tribüne erlaubt.
15. Vor dem Verlassen der Halle muss abgeäpfelt werden. Unabhängig vom Verursacher.
16. Nach dem Freilaufen/Longieren eines Pferdes muss der Hallenboden/Sandplatzboden geebnet werden. Der Rechen des Satzplatzes befindet sich im linken Richterhäuschen.
17. Pferde nicht unbeaufsichtigt in der Halle laufen lassen.

V. Reiten im Gelände

1. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter (z. B. Berittführer) für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
2. Ausritte ohne Aufsicht des Reitlehrers auf Lehrpferden sind nur erlaubt, wenn der Reiter(Reiterin) volljährig ist, ein weiterer volljähriger Reiter (Reiterin) ihn (sie) begleitet und der Ausritt durch den Reitlehrer genehmigt ist.
3. Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.
4. Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern nur Schritt gehen.
5. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten.
6. Im Übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote:
 - Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
 - Verzichte nicht auf die Sturzkappe.
 - Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
 - Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern; in der Gruppe ist der Ausritt sicherer.
 - Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt.
 - Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbrüche weich geworden sind und nachhaltig Schäden entstehen können.
 - Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadenersatz!
 - Sei freundlich zu allen, die Dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathie, keine Gegner.

VI. Stallordnung

1. Vor dem Verlassen der Box oder der Reithalle sind die Hufe auszukratzen.
2. Nach der Pferdepflege ist der benutzte Platz vor dem Verlassen zu fegen! Putzboxen sind zu verschließen und so hinzustellen, dass der nächste Reiter den Platz nutzen kann.
3. Striegel sind nicht an den Wänden, sondern auf dem Boden auszuklopfen.
4. Die Waschboxen sind sofort nach Benutzung zu reinigen. Im alten Stall sind Sand und Schlamm in die rechte hintere Ecke zu kehren. Es ist darauf zu achten, dass so wenig wie möglich davon in der Abflusssrinne landet.
5. Mash-Reste sind nicht im Waschbecken zu entsorgen, sondern in der Mistkarre.
6. Trensen und Sättel sind nur kurzfristig vor der Sattelkammer zu parken.
7. Die Sattelkammer ist stets geschlossen zu halten. Es ist strikt untersagt, die Sattelkammer durch Arretierung offen zu halten.
8. Die Boxentüren müssen aus Sicherheitsgründen, auch wenn das Pferd entfernt wurde, geschlossen werden.
9. Auf der Bank bei der Sattelkammer ist Ordnung zu halten. Sie soll nur als kurzfristige Ablage dienen.
10. Die Funktionszentrale vor der Sattelkammer bleibt zu Berittzeiten dem Personal des Reitervereins vorbehalten.
11. Pferde bitte nicht unbeaufsichtigt in der Stallgasse anbinden. Vor allem nicht in der Stallgasse vor der Sattelkammer. Hier müssen sehr viele Pferde durch.
12. Pferdeäpfel sind auf dem gesamten Gelände (inkl. Parkplatz) sofort zu entfernen!
13. Das Benutzen der Koppeln, der Gras- und Matschpaddocks ist nach Genehmigung durch den Betriebsleiter, bei entsprechenden Bodenverhältnissen auf eigene Gefahr möglich!
14. Der Stromzaun darf nur im Notfall ausgeschaltet werden. Alle Stromverbindungen der Paddocks und der Koppeln sind geschlossen zu halten, da ansonsten die Stromverbindung unterbrochen wird und die Sicherheit der Pferde nicht mehr gewährleistet ist.
15. Die Außentore der Anlage sowie das Tor zum Haupteingang sind geschlossen zu halten. Es ist jedes Mitglied angehalten, diese zu schließen!
16. Sämtliche Arbeitsgeräte sind nach Benutzung wieder an ihren ursprünglichen Aufbewahrungsort zurück zu räumen.
17. Entstandene Schäden jeglicher Art sind sofort zu melden. Eine entsprechende Schadensmeldung ist umgehend einzuleiten!
18. Sämtliche Mitglieder sind angewiesen strom- und energiesparende Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Hallenlicht und sonstige Beleuchtung nur nach Bedarf zu nutzen! Heizen nur in angemessenem Masse.

Diese Betriebs-, Reit- und Stallordnung ist Bestandteil jedes Einstellungsvertrages und Grundlage für jeden Reiter zur Benutzung der Reitanlage des Reitervereins Nürtingen. Die vorliegende Fassung wurde auf Grundlage bestehender Fassungen vom Ausschuss am 28.02.2018 aktualisiert und einstimmig beschlossen.